Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



Eckpunkte: Bayerisches Förderprogramm zum Aufbau einer Wasserstofftankstelleninfrastruktur

Wasserstoff ist ein Energieträger der Zukunft und wird künftig eine tragende Rolle für die Umsetzung der Energie- und Mobilitätswende spielen. In der Mobilität der Zukunft ergänzt Wasserstoff komplementär die batterieelektrische Mobilität. Der Erfolg von Wasserstoffanwendungen im Verkehr hängt dabei entscheidend vom Zugang zu Wasserstofftankstellen ab. Mit diesem Förderprogramm soll schnellstmöglich ein grundlegendes Netzwerk von Wasserstofftankstellen in allen Teilen Bayerns aufgebaut werden.

Dieses Dokument dient als Leitfaden zur Förderung. Es fasst die Kernpunkte der Förderrichtlinie zusammen und zeigt die verschiedenen Fördermöglichkeiten auf.

Hinweis: Die zugrundeliegende <u>Richtlinie (Az. 85-8293e/1/49)</u> wurde am 06. September 2023 veröffentlicht und trat zum 07.09.2023 in Kraft. Mit der <u>Änderungsbekanntmachung vom 22.05.2024</u> ist nun auch die Förderung von Pkw-Tankstellen möglich

Was sind die Ziele des Programms?

Ziel der Förderung ist der Aufbau einer öffentlichen und betriebsinternen Basistankstellen-Infrastruktur zur Treibstoffversorgung mit Wasserstoff in allen Teilen Bayerns. Im Fokus der Förderung steht die Infrastruktur für wasserstoffbetriebene Nutzfahrzeuge und Kraftomnibusse sowie Sonderfahrzeuge in der Logistik in Bayern, da hier die größten Potentiale gesehen werden.

Wer ist antragsberechtigt?

Der Kreis der Zuwendungsempfänger ist offen gestaltet. Antragsberechtigt sind sowohl juristische als auch natürliche Personen, soweit sie wirtschaftlich tätig sind und zum Zeitpunkt der Auszahlung ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Bayern haben.

Wann können Anträge gestellt werden?

Die geänderte Förderrichtlinie trat am 23. Mai 2024 in Kraft und läuft bis zum 31. Dezember 2024.

Die Förderung wird im Rahmen von Förderaufrufen gewährt. Mit dem Förderaufruf werden ergänzende Hinweise zur Förderrichtlinie und die inhaltlichen Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen veröffentlicht. Förderaufrufe veröffentlicht <u>Bayern Innovativ</u> und das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.

Was wird gefördert?

Die Errichtung von (öffentlichen und betriebsinternen) Wasserstofftankstellen (Nummern 2.1 und 2.2 der Förderrichtlinie).

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU (AGVO), insbesondere des Art. 36a AGVO.

Welche Voraussetzungen müssen im Wesentlichen für eine Förderung erfüllt sein?

Die Tankstelle muss mindestens sechs Jahre lang betrieben werden und zu 100 Prozent mit erneuerbarem Wasserstoff i.S.v. Art. 2 Nr. 102 c AGVO oder bis 31. Dezember 2035 mit Wasserstoff, der durch Reformierung von Biogas oder durch biochemische Umwandlung von Biomasse erzeugt wird, sofern mit den Nachhaltigkeitskriterien des Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vereinbar, versorgt werden. Öffentliche Tankstellen müssen den Nutzern einen zeitlich uneingeschränkten, transparenten und in jeglicher Hinsicht diskriminierungsfreien Zugang gewähren. So muss der Zugang beispielsweise neben Brennstoffzellenfahrzeugen auch Wasserstoffverbrennerfahrzeugen gewährt werden. Betriebsinterne Tankstellen dürfen der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden.

Wie hoch ist die Förderung?

Für öffentliche Tankstellen ist eine Förderung von bis zu 90 Prozent der beihilfefähigen Kosten der Investition (auf Basis des Art. 36a AGVO als Investitionszuschuss für die öffentliche Wasserstoffbetankungsinfrastruktur) möglich.

Für nichtöffentliche Tankstellen ist eine Förderung der Investitionskosten mit Förderquoten von grundsätzlich bis zu 40 Prozent auf Basis von Art. 36a AGVO möglich.

Allgemein gilt: Eine Förderung von Betriebskosten ist nicht zulässig.

Die jeweiligen Förderhöchstsätze werden im Einzelnen in den Förderaufrufen festgelegt.

Wie läuft das Verfahren?

Betreut und abgewickelt wird das Förderprogramm von der Bayern Innovativ GmbH als Projektträger, der auch als zentraler Ansprechpartner in allen Förderfragen fungiert. Bayern Innovativ veröffentlicht die Förderaufrufe und führt die Prüfung der Skizzen und Anträge durch. Es wird daher empfohlen, frühzeitig Kontakt mit dem Projektträger aufzunehmen. Informationen zum Verfahren finden Sie auf der Website des Projektträgers.

Bewilligungsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, welches die Förderbescheide erlässt.

Stand: 31.05.2024